



191111002138

V3

16. 12. 2019 08:43:27



809843

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 02/2019/42 über die Durchführung von Forschungsvorhaben zum Thema „Ehrenamtliches Engagement in ländlichen Räumen“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE)

Vom 3. Dezember 2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Hintergrund

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) dient der nachhaltigen Gestaltung der ländlichen Regionen Deutschlands. Es soll dazu beitragen, durch die Förderung bedeutsamer Vorhaben, Initiativen und Studien, deren Erkenntnisse bundesweit genutzt werden können, ländliche Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten und strukturschwache Gegenden zu unterstützen. Erkenntnisse aus dem BULE sollen insbesondere zur Weiterentwicklung der Förderinstrumente des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eingesetzt werden.

Im Fokus des Bundesprogramms stehen nichtlandwirtschaftlich ausgerichtete Vorhaben und Aktivitäten in bzw. für ländliche Regionen, die gegenwärtig nicht über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden können. Im Mittelpunkt der vorliegenden Bekanntmachung steht die Forschung zu ländlichen Räumen. Ziel der BULE-Forschungsförderaufrufe ist es, mehr wissenschaftliche Informationen und Erkenntnisse zu Fragen ländlicher Entwicklung zu gewinnen und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen ländlicher Räume zu stärken.

Ehrenamtliches Engagement¹ hat in ländlichen Orten und Regionen eine große Bedeutung für das gemeinschaftliche Zusammenleben und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es ist eine tragende Säule eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens. Die Stärkung des Ehrenamts ist daher ein Schwerpunktthema des BULE des BMEL.

Die Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu engagieren, sind ausgesprochen vielfältig. Neben einer Vielzahl an gesellschaftlichen Bereichen und Handlungsfeldern, in denen Menschen sich engagieren, unterscheiden sich die Aktivitäten in ihrer Form und in ihrem Institutionalierungsgrad.

Das Ehrenamt steht jedoch auch in ländlichen Räumen vor großen Herausforderungen. Insbesondere ändert sich die Struktur des Engagements vornehmlich bei den jüngeren Generationen von einem stetigen langfristigen Engagement hin zu kurzfristigem projektbezogenem Einsatz. Gerade Vereine sind von dieser Veränderung stark betroffen und kämpfen, insbesondere im Hinblick auf die Besetzung von Ämtern, mit Nachwuchsproblemen. Viele Ehrenamtliche fühlen sich darüber hinaus durch (neue) rechtliche und organisatorische Vorgaben und die damit verbundenen Herausforderungen zunehmend überfordert (z. B. Umgang mit der Datenschutz-Grundverordnung).

Der bisherige Forschungsstand zum ehrenamtlichen Engagement in ländlichen Räumen in Deutschland weist allerdings größere Daten- und Forschungslücken auf.

Vor diesem Hintergrund sucht das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des BMEL Interessenten für die Durchführung von Forschungsvorhaben, deren Fokus sich explizit auf Themen des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in ländlichen Räumen richtet.

Ziele

Gegenstand der Bekanntmachung ist eine Bestandsaufnahme und Analyse der Entwicklung der ländlichen „Ehrenamts- und Engagementlandschaft“, insbesondere der Rahmenbedingungen, Strukturen und Organisationsformen, Veränderungen und Wirkungen von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement in ländlichen Regionen. Ziel ist es, neue Erkenntnisse für die Praxis der ländlichen Entwicklung zu gewinnen, insbesondere auch für die Politikgestaltung des BMEL. Dementsprechend wird erwartet, dass im Ergebnis jedes Forschungsvorhabens auch konkrete, praxisnahe Handlungsempfehlungen zur Sicherung der Ehrenamts- und Engagementstrukturen als Beitrag zu attraktiven ländlichen Räumen erarbeitet werden.

Rechtsgrundlage

Forschungsvorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden.

¹ Bürgerschaftliches Engagement im Sinne dieser Bekanntmachung ist der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz einer oder mehrerer Personen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Ehrenamt ist das bürgerschaftliche Engagement für eine Organisation, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, kirchliche beziehungsweise mildtätige Zwecke fördern.



191111002138

V3

16. 12. 2019 08:43:27



809843

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu), ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1 – FuEu-Unionsrahmen. Es werden Forschungsvorhaben und in deren Rahmen Maßnahmen des Wissenstransfers gefördert, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger einzustufen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMEL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Eine finanzielle Förderung können Forschungsarbeiten erhalten, die das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement in ländlichen Räumen untersuchen. Dabei kann es sich um Forschungsarbeiten unterschiedlicher Disziplinen oder interdisziplinäre Ansätze handeln.

Förderfähig sind ausschließlich Forschungsvorhaben, für die ein erhebliches Bundesinteresse besteht und die den Zielen des BULE entsprechen.

Als Grundvoraussetzung für eine Förderung gilt, dass die Forschungsvorhaben geeignet erscheinen, konkrete Handlungsempfehlungen für die Politikgestaltung des BMEL oder die Praxis der ländlichen Entwicklung zu erarbeiten.

Theoretische Studien ohne konkret aufgezeigten Anwendungsbezug der Erkenntnisse sind ebenso wenig zuwendungsfähig wie Forschungsarbeiten, die zu einer unmittelbaren kommerziellen Verwertung der Ergebnisse führen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Modellvorhaben, die die praktische Umsetzung und Erprobung von Aktivitäten anstreben.

Das KomLE setzt zudem voraus, dass bei Bewerbung und Förderung die allgemein gültigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die rechtsverbindlichen Grundsätze der Wissenschaftsethik eingehalten werden.

Themenschwerpunkte

Gesucht werden Forschungsarbeiten, die sich mit ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement explizit in ländlichen Räumen Deutschlands befassen. Dabei geht es insbesondere um die Bearbeitung spezifischer Fragestellungen und die Ableitung von Handlungsempfehlungen. Folgende Themen und Fragestellungen können beispielsweise im Fokus stehen:

- Ist-Zustand, Herausforderungen und Perspektiven von Vereinen und anderen ehrenamtlich getragenen Organisationen (z. B. Kirchen) in ländlichen Räumen (hier z. B. Rolle der Digitalisierung und neuer Kommunikationsformen, Vereinsmodelle der Zukunft, Zukunft von Vereinen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels (Generationswechsel/Nachwuchsgewinnung), kulturelle Öffnung/Integrationsfähigkeit von Vereinen und Initiativen).
- Wegbrechen traditioneller Vereinsstrukturen – Wer füllt die entstehenden Lücken?
- Analyse der Rolle und Vernetzungsstrukturen unterschiedlicher Akteure des ländlichen Engagements (z. B. Kommunen, Schulen, Zivilgesellschaft, Unternehmen, Freiwilligenagenturen, LEADER-Aktionsgruppen, Bürgerstiftungen, Wohlfahrtseinrichtungen als Engagementsträger, Kirchengemeinden etc.).
- Merkmale, Entwicklung und Bedeutung neuer Formen des Engagements in den ländlichen Räumen (Entwicklung des „ungebundenen“ Engagements, Auswirkung/Wechselwirkung mit traditioneller Vereinswelt).
- Fokus Jugend auf dem Land: Wie (in welchen Organisationsformen) und wofür engagieren sich junge Menschen in ländlichen Räumen?
- Rolle des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements als Standort- und „Bleibefaktor“ in ländlichen Orten und für das soziale Miteinander/für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in ländlichen Räumen.
- Strukturelle Bedingungen ehrenamtlichen Engagements – z. B. Hemmnisse für die Arbeit von Vereinen und anderen ehrenamtlich getragenen Organisationen, die sich aus den räumlichen Rahmenbedingungen ergeben (z. B. Faktor Erreichbarkeit und Mobilität, Mangel an Begegnungsorten).
- Rolle und Wirkung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements und seiner Organisationsformen für die Integration von Migrantinnen und Migranten in den ländlichen Räumen.
- Ländliches Ehrenamt und politische Teilhabe (z. B. Entwicklung des lokal- und kommunalpolitischen Ehrenamts und Untersuchung der Gründe für einen möglichen Rückgang ehrenamtlicher Beteiligung, Analyse der Wirkungsmöglichkeiten ehrenamtlicher Bürgermeister, Auswirkungen von Gebietsreformen auf kommunalpolitisches Engagement).
- Soziale Bedingungen für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement auf dem Land (z. B. engagieren sich alle sozialen Gruppen gleichermaßen? Wenn nicht, warum? Wie und warum unterscheidet sich das Engagement von Frauen und Männern sowie von verschiedenen sozialen Gruppen z. B. in Bezug auf Zeitbudget und Art des Engagements?).

Gleichzeitig oder auch darüber hinaus können folgende Aspekte in die Forschungsfrage bzw. in das Forschungsdesign Eingang finden:

- Vergleich verschiedener Raumkategorien inklusive empirischer Erhebungen (z. B. peripherer ländlicher Raum mit wirtschaftlich prosperierendem ländlichem Raum, Ost-West-Vergleich des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements und seiner Rahmenbedingungen).
- Ausbau der Datenlage, um Entwicklungen im ländlichen ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagement aufzeigen zu können.



191111002138

V3

16. 12. 2019 08:43:27



809843

- Vergleich mit Daten/Ergebnissen in anderen Ländern Europas (z. B. Analyse von Best-Practice-Beispielen und Strategien und Überprüfung deren Übertragungsmöglichkeiten).

Grundsätzlich können auch Forschungsprojekte eingereicht werden, die keinem der vorstehend genannten Themenschwerpunkte zuzuordnen sind, wenn sie ansonsten den in dieser Bekanntmachung formulierten Zielen und Anforderungen entsprechen.

Es werden gleichermaßen qualitative wie quantitative Forschungsansätze begrüßt; die gewählte Methodologie bzw. Methodik sollte bestmöglich geeignet sein, die angestrebten Untersuchungsziele zu erreichen. Vorstellbar sind damit beispielsweise bundesweit repräsentative Befragungen genauso wie transdisziplinäre Experimentierwerkstätten.

Voraussetzungen

Förderfähig sind Forschungsvorhaben dann, wenn sie:

- den räumlichen Fokus auf ländliche Räume richten,
- anwendungsbezogen sind und die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Praxis der ländlichen Entwicklung bzw. für politische Entscheidungen anstreben und einem erheblichen Bundesinteresse dienen,
- keinen direkten kommerziellen Anwendungsmöglichkeiten dienen,
- zeitlich befristet sind (Laufzeit von 12 bis maximal 36 Monaten),
- eine Zuwendungssumme von in der Regel nicht über 300 000 Euro umfassen (auch kleinere Vorhaben sind möglich!).

Ausgeschlossen sind jedoch Forschungsarbeiten, die im Schwerpunkt der Erarbeitung von Konzepten und Machbarkeitsstudien dienen oder Modellvorhabencharakter haben.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt nach dieser Bekanntmachung sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (nachfolgend „Forschungseinrichtung“ genannt) im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von FuEul (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1). Dies sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung² zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Hierzu gehören neben Universitäten auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Diese Forschungseinrichtungen können ganz unterschiedlichen Fachrichtungen angehören. Besonders angesprochen sind sozial-, raum-, wirtschafts-, gesellschafts- und geisteswissenschaftliche Disziplinen.

Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der genannten Einrichtungen gefördert. Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten werden bei Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 2.1.1 des FuEul-Unionsrahmens z. B. die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, die Verbreitung der Forschungsergebnisse und die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Mitarbeitern betrachtet. Auch der im Zusammenhang mit den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten betriebene Transfer technologischen Wissens gemäß Randnummer 15 Buchstabe v des FuEul-Unionsrahmens gilt als nichtwirtschaftliche Tätigkeit, sofern sämtliche Einnahmen daraus wieder zugunsten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben sollte, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nur dann nicht in Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV und können Vorhaben nach der vorliegenden Bekanntmachung nur dann gefördert werden, wenn zur Vermeidung von Quersubventionierungen die beiden Tätigkeitsformen eindeutig und in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung nachgewiesen voneinander getrennt werden. Der Nachweis kann z. B. im Jahresabschluss erbracht werden. Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung von Bund und Ländern erhalten, können nur unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Besserstellungsverbot und Verbot der Quersubventionierung) eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten.

4 Dokumentation und Wissenstransfer

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die wissenschaftliche Methodik, Ergebnisse und Erkenntnisse transparent machen und ihre Erfahrungen dem BMEL bzw. dessen KomLE der BLE zur Verfügung stellen.

Konkret bedeutet dies die

- Kooperation mit dem KomLE und Berichterstattung:
 - Erstellung von kurzen jährlichen Sach- bzw. Abschlussberichten zur Projektdurchführung;
 - Erstellung von jährlichen zahlenmäßigen Nachweisen;
 - Erarbeitung von zwei Publikationen: 1. Working Paper (Arbeitstitel) des KomLE: voraussichtlich ca. 25 000 bis 35 000 Zeichen (Dokumentation der Vorgehensweise und eingesetzten Forschungsmethoden, textliche Darstellung erzielter Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen. 2. Circa zweiseitiges Fact Sheet (Arbeitstitel) nach den Vorgaben des KomLE, maximal 7 500 Zeichen.

² Grundlagenforschung bezeichnet hier experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.



191111002138

V3

16. 12. 2019 08:43:27



809843

- Bereitschaft, sich aktiv an einem bundesweiten Netzwerk zu beteiligen und die Forschungsergebnisse auf nicht-ausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis zu verbreiten (z. B. im Rahmen von öffentlichen Vernetzungstreffen, Symposien, Fachtagungen);
- aktive Unterstützung des KomLE, beispielsweise bei der Öffentlichkeitsarbeit durch die Lieferung kurzer textlicher Zusammenfassungen, von Beiträgen für Internetseiten und Vorträge usw.

Wünschenswert sind zudem die Veröffentlichung von mindestens einem Artikel in einer referierten sowie zusätzlich einer praxisorientierten Fachzeitschrift (bitte im Rahmen der Interessenbekundung anvisierte Fachzeitschriften benennen).

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, sämtliche vorgenannten Publikationen unter einer freien Lizenz (Creative Commons) zu veröffentlichen. Die BLE strebt an, dass alle Publikationen, die im Rahmen dieser Bekanntmachung entstehen, Open-Access-konform gemäß den Zielen der Berliner Erklärung veröffentlicht werden. Die Nutzungsrechte der Manuskripte regelt der Zuwendungsbescheid.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können grundsätzlich auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt maximal 36 Monate. Für alle Forschungsvorhaben ist ein einheitlicher Beginn zum 1. Februar 2021 vorgesehen. Anträge mit einem später gewünschten Start, bis maximal 1. Mai 2021, sind in der Skizze kurz zu begründen. Der Versand der Bewilligungsbescheide ist je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im BULE für den Zeitraum Dezember 2020 bis Februar 2021 vorgesehen.

Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben bzw. Kosten nicht überschreiten. Die Zuwendungssumme soll 300 000 Euro in der Regel nicht überschreiten.

Bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen kann ein Fördersatz von bis zu 100 % (Vollfinanzierung) gewährt werden. Sofern keine Vollfinanzierung gewährt werden kann, wird die Förderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Finanzielle Unterstützung kann gewährt werden für Ausgaben im Rahmen des Vorhabens:

- Personal- und Sachausgaben (inklusive Aufwand für empirische Untersuchungen), Stammpersonal und Grundausstattung des Antragstellers werden nicht gefördert,
- Ausgaben für Reisen entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts,
- die Vergabe von Aufträgen,
- projektspezifische, zusätzliche Maßnahmen zum Wissenstransfer, z. B.:
 - Publikationen und Open-Access-Artikel, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen,
 - Netzwerktreffen,
 - aktive projektspezifische Beiträge auf Veranstaltungen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Diese werden bei einer Aufforderung zur Antragstellung vom Projektträger benannt.

Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis und weitere Hinweise und Nebenbestimmungen können auch dem BLE-Formularschrank entnommen werden. Sie finden den BLE-Formularschrank im Internet unter:

<https://foerderportal.bund.de/easy/> (Formularschrank – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids – dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits vor einer etwaigen Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde, sowie Vorhaben, die auch ohne eine Bundesförderung durchgeführt werden würden.

7 Verfahren

Projektträger

Projektträger und Bewilligungsbehörde für diese Bekanntmachung ist die BLE.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 422 – Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn



191111002138

V3

16. 12. 2019 08:43:27



809843

E-Mail: ehrenamt.forschung@ble.de
www.ble.de/ehrenamt-forschung

Die BLE behält sich vor, die Bearbeitung der eingehenden Projektskizzen und Projektanträge durch einen von ihr beauftragten Dienstleister vornehmen zu lassen.

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Die Bewilligungsbehörde wird in der Folge von fristgerecht eingegangenen Projektskizzen die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang ihrer Prüfung informieren und gegebenenfalls zu einer formellen Antragstellung auffordern.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft und bewertet:

- Beschreibung der Ziele des Forschungsvorhabens einschließlich konkreter Forschungsfragen und ländlicher Spezifik,
- Darstellung des Forschungsstands und Einordnung der eigenen Idee (Forschungsdesiderat),
- Begründung des Nutzens des Forschungsvorhabens für die Entwicklung ländlicher Räume,
- Qualität und Umsetzbarkeit des Forschungsvorhabens (Konzept, Methodik, Arbeits- und Zeitplan, Raumbezug),
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (Referenzen, Publikationslisten ...),
- Beitrag zum „capacity building“ (Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses, interdisziplinäre Ansätze, Vernetzung ...).

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen externe Experten hinzuzuziehen.

Vorlage von Projektskizzen

Bitte verwenden Sie für die Einreichung Ihrer Projektskizzen ausschließlich die von uns in der Anlage 1 vorgegebene Projektskizzengliederung. Bitte beachten Sie, dass von uns nur die gemäß dieser Gliederung vollständigen Projektskizzen berücksichtigt werden können.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen und sollen maximal 12 Seiten (exklusiv Literaturangaben und Referenzen) umfassen.

Bitte senden Sie Ihre unterschriebene Skizze auf dem Postweg unter dem Stichwort „Forschung – Ehrenamt“ in doppelter Ausfertigung bis zum

31. März 2020

(es gilt der Posteingangsstempel der BLE) an die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 422 – Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn.

Bitte senden Sie uns zusätzlich Ihre Skizze als Word-Datei per E-Mail mit dem Betreff „Forschung – ehrenamtliches Engagement“ an die folgende E-Mail-Adresse: ehrenamt.forschung@ble.de.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese unter: www.ble.de/ehrenamt-forschung.

Für inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind (bitte prüfen Sie dies vorab), wenden Sie sich bitte an Stephan Bröhl (Telefon: 02 28/68 45-27 20) bzw. ehrenamt.forschung@ble.de.

8 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 2019

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung
Im Auftrag
Lichtenstein